



BEHINDERTENPASS, PARKAUSWEIS UND AUTOBAHNVIGNETTE

Stand: April 2015

Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis für Personen mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50** Prozent, die in Österreich leben (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt).

Er enthält die persönlichen Daten und den Grad der Behinderung.

Liegt der Grad der Behinderung unter 50 Prozent, wird ein abweisender Bescheid erlassen. Dieser dient als Nachweis beim Finanzamt.

Den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice oder auf www.sozialministeriumservice.at

Dem Antrag beizulegen sind

- ein Passfoto (3,5 x 4,5 cm).
- aktuelle medizinische Unterlagen z.B. Befunde in Kopie
- Meldezettel in Kopie

Der Antrag und die Ausstellung des Behindertenpasses sind **kostenlos**. Auf Antrag sind auch **Zusatzeintragungen** im Behindertenpass (bei Vorliegen der Voraussetzungen) möglich.

Zusatzeintragungen

Der Inhaber/die Inhaber/in des Passes

- ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
- ist blind
- ist hochgradig sehbehindert
- ist gehörlos
- ist schwer hörbehindert
- ist taubblind
- ist Träger/in eines Cochlearimplantates
- ist Epileptiker/in
- Krankendiätverpflegung bei
- Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie und Aids
- Gallen-, Leber- und Nierenkrankheiten
- Magenkrankheiten und anderen inneren Erkrankungen
- Ist Träger/in
- von Osteosynthesenmaterial
- einer Orthese
- einer Prothese
- bedarf einer Begleitperson
- kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen
- benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitäts-einschränkung aufgrund einer Behinderung

Vorteile und Autobahnvignette

Mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ können beantragt werden:

- ein Pauschalbetrag für den eigenen PKW beim Finanzamt
- die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (früher „KFZ-Steuer“) bei der Haftpflichtversicherung, wenn das KFZ auf die behinderte Person zugelassen ist
- Gehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % ohne eigenes KFZ können die nachgewiesenen Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag steuerlich abschreiben
- Gratis-Autobahnvignette, wenn das KFZ auf die behinderte Person zugelassen ist.

Die Gratis Autobahnvignette können Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice beantragen.

Dem Antrag beizulegen ist eine Kopie des Zulassungsscheines.

Ermäßigungen und Steuerfreibetrag

- Ermäßigungen und Sondertarife bei Freizeit- und Kultureinrichtungen (z.B. Konzerten, Museen, Bäder, Seilbahnen) - Vor dem Kartenerwerb immer wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung anfragen!
- ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei Autofahrerclubs (nach deren Richtlinien)
- Fahrpreisermäßigungen bei der ÖBB, verschiedenen Verkehrsbetrieben und im Verkehrsbund
- Inanspruchnahme des **pauschalierten Steuerfreibetrages** für Behinderungen ab 25 Prozent, falls kein Pflegegeld bezogen wird

Hinweise:

- Für weitere Steuerbegünstigungen erkundigen Sie sich bitte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt oder unter www.bmf.gv.at
- Der Behindertenpass ersetzt nicht den Bescheid betreffend der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, mit dem z.B. ein erhöhter Kündigungsschutz verbunden ist.

Parkausweis

Seit 1.1.2014 erfolgt auch die Ausstellung der Ausweise gem. § 29b Straßenverkehrsordnung (Parkausweis) gemeinsam mit dem Behindertenpass durch die Landesstellen des Sozialministeriumservice. Die Ausstellung ist gebührenfrei.

Enthält der Behindertenpass die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ kann auch der Parkausweis ausgestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular „Parkausweis“
- ein Lichtbild 3,5 x 4,5 cm

Der Antrag ist von der mobilitätseingeschränkten Person zu stellen.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Hinweis: Mit dem Behindertenpass ist keine laufende finanzielle Leistung wie z.B. eine Pension verbunden. Derartige Geldleistungen sind bei den Sozialversicherungsträgern zu beantragen.

Landesstellen

LANDESSTELLE BURGENLAND

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46

Tel: 02682/64 046

Fax. 05 99 88 - 7412

post.burgenland@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE KÄRNTEN

9010 Klagenfurt am Wörthersee, Kumpfgasse 23-25

Tel: 0463/5864-0

Fax. 05 99 88 - 5888

post.kaernten@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE NIEDERÖSTERREICH

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8/3

Tel: 0 27 42/ 31 22 24

Fax. 05 99 88 - 7655

post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

AUSSENSTELLE NIEDERÖSTERREICH

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel: 01 / 588 31

Fax. 05 99 88 - 2284

post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH

4021 Linz, Gruberstraße 63

Tel: 0732/7604-0

Fax. 05 99 88 - 4400

post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE SALZBURG

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel: 0662/88 983-0

Fax. 05 99 88 - 3499

post.salzburg@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE STEIERMARK

8021 Graz, Babenbergerstraße 35

Tel.: 0316/7090

Fax. 05 99 88 - 6899

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE TIROL

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3

Tel: 0512/563 101

Fax. 05 99 88 - 7075

post.tirol@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE VORARLBERG

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3

Tel: 05574/6838

Fax. 05 99 88 - 7205

post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE WIEN

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 01/588 31

Fax. 05 99 88 – 2266

post.wien@sozialministeriumservice.at

IMPRESSUM:

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Titelbild: © ASFINAG

Druck: Sozialministerium – Zentrale Dienste

Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 05 99 88

Fax: 05 99 88 – 2131

post@sozialministeriumservice.at

sozialministeriumservice.at